

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 1966	Nummer 16
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	4. 1. 1966	RdErl. d. Innenministers Beistandspflicht der Gesundheitsämter gegenüber den Finanzämtern; hier: Amtsärztliche Bescheinigungen über die Notwendigkeit von Badekuren	180
21260 2011	5. 1. 1966	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Entgelte für Leistungen der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	180
23212	27. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Kachelofen-Luftheizungen mit Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe in fensterlosen Räumen (§ 46 Abs. 2 BauO NW)	180
23724	27. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Geltendmachung darlehnsrechtlich vereinbarter Ansprüche im Falle des Ausscheidens aus dem Landesdienst	181
764	16. 12. 1965	Erl. d. Finanzministers Änderung der Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, vom 23. 12. 1954 (SMBL. NW. 764)	181
8054	3. 1. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Betrieblicher Arbeitsschutz; hier: Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung von DD-Lacken mit „Desmodur L“ und „Desmodur N“	181
8054	11. 1. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Betrieblicher Arbeitsschutz; hier: Richtlinien für den Betrieb von Cyanidhärtereien und ähnlichen Betrieben	182

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
4. 1. 1966	RdErl. — Personenstandswesen; Eheschließungen zwischen spanischen Staatsangehörigen gemäß § 15a EheG	182
	Landschaftsverband Rheinland	
24. 1. 1966	Bek. — 4. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	183

I.

2120

**Beistandspflicht der Gesundheitsämter
gegenüber den Finanzämtern;
hier: Amtsärztliche Bescheinigungen
über die Notwendigkeit von Badekuren**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1966 —
VI A 2 — 23.03.67

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bitte ich, bei der Erteilung von Bescheinigungen der Gesundheitsämter über die Notwendigkeit von Badekuren folgendes zu beachten:

- 1 Die Verpflichtung des Gesundheitsamtes, im Verfahren zur Gewährung von Steuerermäßigungen Bescheinigungen über die therapeutische Notwendigkeit von Badekuren auszustellen, ergibt sich aus der Beistandspflicht der Behörden gegenüber den Finanzämtern nach § 188 Reichsabgabenordnung.
Im Interesse eines guten Verhältnisses des Staatsbürgers zur öffentlichen Verwaltung wird es sich in besonderen Fällen empfehlen, die Bescheinigung auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige ein Amtshilfeersuchen des Finanzamtes nicht vorlegen kann (sich also zunächst an das Gesundheitsamt statt an das Finanzamt wendet).
- 2 Ist bereits durch eine Krankenkasse oder eine öffentliche Behörde die Notwendigkeit der Badekur geprüft und durch Leistung eines angemessenen Zuschusses anerkannt worden, braucht das Gesundheitsamt keine Bescheinigung zu erteilen, weil die Finanzämter in diesen Fällen die Notwendigkeit der Badekur unterstellen.
- 3 Das gleiche gilt, wenn das Finanzamt selbst mit hinreichender Sicherheit die Notwendigkeit einer vom behandelnden Arzt verordneten Badekur erkennen kann.
- 4 Ist mit der vorgelegten hausärztlichen Bescheinigung und den sonst beigebrachten Unterlagen nicht ausreichend nachgewiesen, daß eine Krankheit vorliegt (vorlag), die eine Badekur erfordert(e) und der gewählte Badeort zutreffend ist (war), kann das Gesundheitsamt im Wege der Amtshilfe vom Finanzamt an Hand der beigebrachten Unterlagen um Stellungnahme gebeten werden.
- 5 Eine Untersuchung des Steuerpflichtigen beim Gesundheitsamt ist nur im Ausnahmefall notwendig, und zwar dann, wenn es trotz vollständig vorliegender ärztlicher Unterlagen ohne eigene Untersuchung auch für das Gesundheitsamt nicht möglich ist, die Kurnotwendigkeit zu beurteilen. In diesem Fall hat das Gesundheitsamt den Steuerpflichtigen zur Untersuchung zu laden.
- 6 Ist nach Lage des Falles erkennbar, daß die diagnostischen Möglichkeiten des Gesundheitsamtes für eine zweifelsfreie Beurteilung der Kurnotwendigkeit nicht ausreichen, ist das Amtshilfeersuchen zurückzugeben. In diesen Fällen ist das Finanzamt zu beraten, durch welche weiteren ärztlichen Untersuchungen oder weiteren ärztlichen Gutachten eine Klärung herbeigeführt werden kann.
- 7 Gebühren und Auslagen für die Verrichtungen des Gesundheitsamtes sind dem Steuerpflichtigen vom Gesundheitsamt unmittelbar in Rechnung zu stellen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
— Gesundheitsämter —.

— MBl. NW. 1966 S. 180.

21260

2011

**Entgelte für Leistungen der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — VI A 4 — 27.00.11 —
B 3 — 21.63.40 — u. d. Kultusministers — I U 2 — 42 — 45
v. 5. 1. 1966

Mit Inkrafttreten der Verordnung NW PR Nr. 2'65 v.
7. Dezember 1965 (GV. NW. S. 365 / SGV. NW. 212)

wurde die Verordnung NW PR Nr. 6'57 über die Entgelte für Leistungen der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und der Hygienischen Universitätsinstitute des Landes Nordrhein-Westfalen v. 30. Juli 1957 (GV. NW. S. 229) aufgehoben. Ab 1. Januar 1966 sind deshalb die Entgelte für Leistungen der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen nach den einfachen Sätzen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte v. 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) zu berechnen. Soweit besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder ein erheblicher Zeitaufwand dies rechtfertigen, kann auch ein höheres Entgelt gefordert werden. Im übrigen sind die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu beachten. Vereinbarungen nach § 1 Satz 2 der Gebührenordnung, insbesondere neu abzuschließende Pauschalabkommen, durch die von den einfachen Sätzen abweichende Entgelte festgesetzt werden sollen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Für die Universitätsinstitute für Hygiene bzw. für Medizinische Mikrobiologie des Landes Nordrhein-Westfalen ergeht eine besondere Regelung im Rahmen des Kostentarifs für die Universitätskliniken.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 13. 9. 1957 (SMBl. NW. 2011) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster.

Direktoren der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster.

Direktoren der Universitätsinstitute für Hygiene bzw. für Medizinische Mikrobiologie in Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1966 S. 180.

23212

**Kachelofen-Luftheizungen mit Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe in fensterlosen Räumen
(§ 46 Abs. 2 BauO NW)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 12. 1965 —
II A 4 — 2.000 Nr. 1850:65

Nach § 46 Abs. 2 BauO NW dürfen Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe nur in Räumen aufgestellt oder errichtet werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren nicht bestehen. Ergänzend schreibt § 25 Abs. 1 Satz 1 der 1. DVO z. BauO NW v. 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459) i. d. F. der Verordnung v. 30. August 1963 (GV. NW. S. 294 / SGV. NW. 232) vor, daß Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe nur in Räumen aufgestellt werden dürfen, in denen ein dauernder natürlicher Luftwechsel vorhanden ist. Das besagt nicht, daß die Aufstellung von Feuerstätten in fensterlosen Räumen grundsätzlich verboten ist. Ein dauernder natürlicher Luftwechsel kann in solchen Räumen auch durch Öffnungen ausreichender Größe zu benachbarten, genügend belüfteten Räumen oder durch besondere Zu- und Ablufteinrichtungen sichergestellt werden. Um die aufgetretenen Zweifel über die Auslegung des § 25 Abs. 1 der 1. DVO z. BauO NW auszuräumen, gebe ich folgendes bekannt:

Feuerstätten von Kachelofen-Luftheizungen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden und deren Nennheizleistung 15 000 kcal/h nicht überschreitet, dürfen in fensterlosen Räumen aufgestellt werden, wenn die Dielen einen Rauminhalt von mindestens 8 cbm haben und wenn sie mit mindestens einem anschließenden direkt belüfteten Raum (jedoch möglichst nicht Küche, Bad oder WC) oder mit der Warmluftkammer der Kachelofen-Luftheizung durch unverschiebbare Lufteintrittsöffnungen in Fußbodennähe mit einem freien Querschnitt von mindestens 150 cm² verbunden sind. Bei Kachelofen-Ventilator-Heizungen ist stets eine Öffnung der genannten Größe zwischen Diele und einem direkt belüfteten Raum erforderlich.

Der Anschluß von Kachelöfen für Mehrraumheizungen an Schornsteine ist in § 27 der 1. DVO z. BauO NW abschließend geregelt. Ich hebe daher meinen RdErl. v. 15. 1. 1958 (MBl. NW. S. 207 / SMBl. NW. 23212) auf.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 180.

23724

**Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete;
hier: Geltendmachung darlehnsrechtlich verein-
barter Ansprüche im Falle des Ausscheidens
aus dem Landesdienst**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 27. 12. 1965 —
III A 5 — 4.15 — 5067:65

I.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit dem Bund, der Bundesbahn und der Bundespost sowie den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe Gegenseitigkeitsvereinbarungen abgeschlossen, nach deren Bestimmungen die Vertragspartner verpflichtet sind, im Rahmen der Wohnungsfürsorge gewährte Vorteile einem Bediensteten auch dann zu belassen, wenn dieser aus dem Dienst eines Vertragspartners in den Dienst eines anderen Vertragspartners übertritt. Eine entsprechende Vereinbarung ist — lediglich aus technischen Erwägungen (Vielzahl von Fällen) — mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen nicht abgeschlossen worden. In aller Regel ist es bisher gleichwohl möglich gewesen, bei einem Dienstherrenwechsel durch Verhandlungen im Einzelfall zu erreichen, daß die einem Bediensteten im Rahmen der Wohnungsfürsorge gewährten Vorteile belassen wurden.

Mit den kommunalen Spitzenverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen ist daher Verbindung aufgenommen worden mit dem Ziel, eine allgemeine Regelung dieser Frage zu erreichen. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen, der Städtebund Nordrhein-Westfalen und die Gemeindetage Nordrhein und Westfalen-Lippe haben eine Regelung in dem angestrebten Sinne begrüßt und sich bereit erklärt, ihren Mitgliedern ein solches Verfahren zu empfehlen. Nur der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat geglaubt, eine solche Empfehlung den Mitgliedsstädten nicht geben zu können.

II.

Ich weise Sie hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1966 an, für den Fall des Übertritts eines Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in den Dienst eines Landkreises, eines kreisangehörigen Amtes oder einer kreisangehörigen Gemeinde im Lande Nordrhein-Westfalen von der Geltendmachung von Rechten, die für den Fall des Ausscheidens aus dem Landesdienst vereinbart worden sind, abzusehen oder — bei Mietwohnungen — von dem Vermieter nicht zu verlangen, daß das Miet- oder Nutzungsverhältnis wegen des Ausscheidens aus dem Landesdienst gekündigt wird.

In Fällen, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses RdErl. die bestimmungsgemäß vorgesehenen Maßnahmen eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen sind, ist von der Weiterverfolgung Abstand zu nehmen. Sind in solchen Fällen für ein dem Landesbediensteten als Bauherrn gewährtes Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln Zinsen gefordert worden, so sind die Zinsen für den Zeitraum zu entrichten, der von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt wird, längstens jedoch bis zum 31. 12. 1965.

III.

Die vorstehende Weisung gemäß Ziffer II ist beim Übertritt eines Bediensteten des Landes in den Dienst einer kreisfreien Stadt nur dann anzuwenden, wenn sich die betreffende kreisfreie Stadt im Einzelfall verpflichtet, bei dem Übertritt eines Bediensteten der Stadt in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen die im Rahmen der Wohnungsfürsorge gewährten Vorteile zu belassen. Bewohnt der in den Dienst einer kreisfreien Stadt übergetretene Bedienstete des Landes eine für Landesbedienstete zweckgebundene Mietwohnung, so kann davon abgesehen werden, die Kündigung des Mietvertrages zu verlangen, wenn die betreffende Stadtverwaltung eine angemessene Mietwohnung für einen von der Wohnungsfürsorgebehörde zu benennenden Landesbediensteten zur Verfügung stellt.

Bezug: Nrn. 10, 20 Abs. 3 und 24 der „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB) — SMBl. NW. 23724 —

An die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf,
Regierungspräsidenten,
Oberfinanzdirektionen,
Landesbaubehörde Ruhr, 43 Essen,
Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nord-
rhein-Westfalen, 517 Jülich,
über den Regierungspräsidenten, 51 Aachen.

— MBl. NW. 1966 S. 181.

764

**Änderung der Satzung
der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank,
Düsseldorf, vom 23. 12. 1954 (SMBl. NW. 764)**

Erl. d. Finanzministers v. 16. 12. 1965 —
2221 — 1012:65 — III B 2

Der Verwaltungsrat der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, hat am 21. April 1965 die Änderung des § 2 der Satzung der Bank beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden ist. Mit Wirkung vom 3. Januar 1966 werden in § 2 der Satzung die Worte „mit einem Stammkapital von DM 125 Millionen“ ersetzt durch die Worte „mit einem Stammkapital von DM 150 Millionen“.

— MBl. NW. 1966 S. 181.

8054

**Betrieblicher Arbeitsschutz;
hier: Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung von
DD-Lacken mit „Desmodur L“ und „Desmodur N“**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 1. 1966 —
III A 3 — 8251:8 (III Nr. 1:65)

Nach den vorliegenden Erfahrungen sind Lacke, die ausschließlich auf der Grundlage von Desmodur L und Desmodur N (DD-Lacke) aufgebaut sind, aus arbeitshygienischer Sicht ungefährlich. Eine Kennzeichnung von Behältern, in denen diese Lacke erhalten sind, mit Warnzetteln ist daher nicht erforderlich. Entsprechende frühere Vereinbarungen zwischen dem Hersteller dieser Lacke und dem Verband der Lackindustrie sind daher gegenstandslos.

Die Handelsmarken „Desmodur L“ und „Desmodur N“ bezeichnen Produkte, deren Gehalt an flüchtigen monomeren Isozyanaten begrenzt ist. Ihre chemische Zusammensetzung ist wie folgt:

Desmodur L

Polyisocyanate, hergestellt aus Toluylendiisocyanat mit multifunktionellem Alkohol. Das Polyisocyanat darf nicht mehr als 0,7 % freies Toluylendiisocyanat, auf Polyisocyanat bezogen, enthalten.

Desmodur N

Polyisocyanate, hergestellt durch chemische Umsetzung von Hexamethylen-diisocyanat. Das Polyisocyanat darf nicht mehr als 0,7 % freies Hexamethylen-diisocyanat, auf Polyisocyanat bezogen, enthalten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Behälter, in denen DD-Lacke, die ausschließlich auf der Grundlage von Desmodur L oder Desmodur N aufgebaut sind, auch dann nicht mit einem Warnzettel versehen zu werden brauchen, wenn diese Grundstoffe nicht unter ihren Handelsmarken „Desmodur L“ oder „Desmodur N“, sondern in ihrer chemischen Zusammensetzung angegeben sind.

An die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte.

— MBl. NW. 1966 S. 181.

8054

Betrieblicher Arbeitsschutz;**hier: Richtlinien für den Betrieb von Cyanidhärtereien und ähnlichen Betrieben**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 1. 1966 — III A 3 — 8200 (III Nr. 3 66)

Die Anlage zum RdErl. v. 11. 7. 1963 (SMBL. NW. 8054) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.4 erhält folgende Fassung:

„Bei Bränden an Cyanidhärtebädern ist die Badheizung unverzüglich abzuschalten. Zum Löschen dürfen nur Kohlesäurelöcher und Trockenlöcher auf der Basis von Natriumhydrogencarbonat eingesetzt werden. Der Gebrauch von Wasser, von Naß- oder Schaumlöschern ist zu unterlassen. Beim Löschen von Cyanidhärtebädern ist Atemschutz anzulegen; geeignet sind Preßluftatmer, Sauerstoffschutzgeräte oder Filtergeräte mit Atemfilter G (Kennfarbe blau). Zum Schutz gegen Brandverletzungen oder Vergiftungen durch herausgeschleuderte cyanidhaltige Härtesalze müssen die Löschmannschaften Schutzkleidung tragen.“

2. Die Nr. 4.4 erhält folgende Fußnote:

„*) Bei der Verwendung von Trocken-Pulverlöschern der Brandklassen A B C und B C E sowie in geringerem Maße bei der Verwendung von den zur Brandbekämpfung an Cyanidbädern am besten geeigneten Kohlendioxid-Löschern bildet sich Cyanwasserstoff. Beim Zugeben von Löschmitteln oder trockenem Sand besteht die Gefahr des Aufblähens, Überschaumens oder Verspritzens des Härtebades.“

3. Die Nr. 7.1 erhält folgende Fußnote:

„Jegliche Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in Härteräumen ist demnach verboten.“

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1966 S. 182.

II.**Innenminister****Personenstandswesen;****Eheschließungen zwischen spanischen Staatsangehörigen gemäß § 15 a EheG**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1966 — I B 3 / 14. 55. 33

1. Für die Behandlung der nach dem 15. 11. 1965 zwischen spanischen Staatsangehörigen vor dem Geist-

lichen in der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Ehen ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Die Spanische Botschaft benennt, wie bisher, dem Auswärtigen Amt durch Verbalnote die von der spanischen Regierung zu Eheschließungen nach § 15 a EheG in der Bundesrepublik Deutschland ermächtigten Geistlichen. Das Auswärtige Amt bestätigt der Spanischen Botschaft den Eingang der Verbalnote mit Eingangsdatum. Die Spanische Botschaft teilt die Ermächtigung der Geistlichen und das Eingangsdatum der Verbalnote beim Auswärtigen Amt den spanischen Konsuln in der Bundesrepublik mit.

Die spanischen Konsuln sind von der Spanischen Botschaft angewiesen worden, eine beglaubigte Abschrift der Eintragung einer in der Form des spanischen Rechts geschlossenen Ehe in das standesamtliche Register des Konsulats dem deutschen Standesbeamten zum Zwecke der Eintragung in das Heiratsbuch nur von solchen Eheschließungen zu übersenden, die von einem Geistlichen vorgenommen wurden, der von der spanischen Regierung zu Eheschließungen nach § 15 a EheG ordnungsgemäß ermächtigt ist und dessen Ermächtigung dem Auswärtigen Amt in einer vor der Eheschließung dort eingegangenen Verbalnote mitgeteilt worden ist.

Der Standesbeamte des Bezirks, in dem die Ehe geschlossen wurde, trägt auf Grund der beglaubigten Abschrift aus dem konsularischen Standesregister und einer darauf vermerkten Erklärung des spanischen Konsuls die Eheschließung nach § 15 a Abs. 2 EheG in das Heiratsbuch ein. Die entsprechende Erklärung des spanischen Konsuls hat folgenden Wortlaut:

„Ich bescheinige hiermit ferner, daß die Eintragung in Erfüllung der einschlägigen spanischen Rechtsvorschriften und Durchführungsbestimmungen erfolgt ist und daß der Priester, Herr X, vor dem die Ehe zwischen Herrn Y und Frau Z am in geschlossen wurde, zu dieser Eheschließung gemäß Verbalnote der Spanischen Botschaft Nr. eingegangen beim Auswärtigen Amt am von der spanischen Regierung ermächtigt war.“

Der Standesbeamte, der eine solche Ehe in das Heiratsbuch einträgt, soll den spanischen Staatsangehörigen empfehlen, sich eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Heiratsbuch geben zu lassen, damit die Gültigkeit der in Deutschland gemäß § 15 a EheG geschlossenen Ehe auch bei anderen Standesämtern (z. B. bei Anzeige von Geburten) oder Behörden (z. B. Finanzamt, Ausländerbehörde, Einwohnermeldeamt, Versicherungsamt, Krankenkasse) nachgewiesen werden kann.

Die von der Spanischen Botschaft übermittelten Listen werden vom Auswärtigen Amt dem Bundesverwaltungsamt in Köln, Rudolfplatz (Hochhaus), zur Aufbewahrung übersandt. Von einer Veröffentlichung dieser Listen wird abgesehen. Die Einholung einer Auskunft bei dem Bundesverwaltungsamt durch den Standesbeamten wird nur in besonders begründeten Zweifelsfällen in Betracht kommen.

2. Für die vor dem 15. 11. 1965 zwischen spanischen Staatsangehörigen vor dem Geistlichen in der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Ehen ist folgendes zu berücksichtigen:

Da nach dem Beschluß des Bundesgerichtshofs v. 22. 1. 1965 (vgl. StAZ 1965 S. 152) Ermächtigungen keine rückwirkende Kraft haben, sondern vielmehr erst mit dem Eingang der Verbalnote beim Auswärtigen Amt wirksam werden, sind die in meinen RdErl. v. 11. 5. 1964 (MBl. NW. S. 771), 14. 7. 1964 (MBl. NW. S. 1063) und 7. 10. 1964 (MBl. NW. S. 1609) bekanntgegebenen Listen bezüglich des Ermächtigungszeitpunktes überholt. Ich werde den Regierungspräsidenten, den Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden sowie den kreisfreien Städten nach Veröffentlichung dieses RdErl. eine neue Liste der vor dem 15. 11. 1965 ermächtigten Geistlichen übersenden. In dieser Liste sind sowohl die sich aus dem Beschluß des Bundesgerichtshofs ergebenden Änderungen des Ermächtigungszeitpunktes wie auch Änderungen der

Anschrift und das Erlöschen der Ermächtigung im Einzelfall berücksichtigt. Die Standesbeamten können entsprechende Auskünfte bei der unteren Aufsichtsbehörde einholen.

Ist eine zwischen spanischen Staatsangehörigen vor dem Geistlichen in Deutschland geschlossene Ehe in das deutsche Heiratsbuch eingetragen worden, ohne daß die nach dem genannten Beschluß des Bundesgerichtshofs maßgebenden Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ehe im deutschen Rechtsbereich erfüllt waren, so ist die Löschung dieser Eintragung gemäß

§ 47 PSiG zu veranlassen. Auswirkungen auf andere Eintragungen sind daneben zu berücksichtigen. Im übrigen sollte in diesen Fällen den Beteiligten empfohlen werden, die Eheschließung vor dem deutschen Standesbeamten nachzuholen.

Meine RdErl. v. 11. 5. 1964 (MBl. NW. S. 771), 14. 7. 1964 (MBl. NW. S. 1063) und 7. 10. 1964 (MBl. NW. S. 1609) sind damit gegenstandslos.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 182.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: 4. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 4. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 4. Tagung auf

Mittwoch, den 9. Februar 1966, 10 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

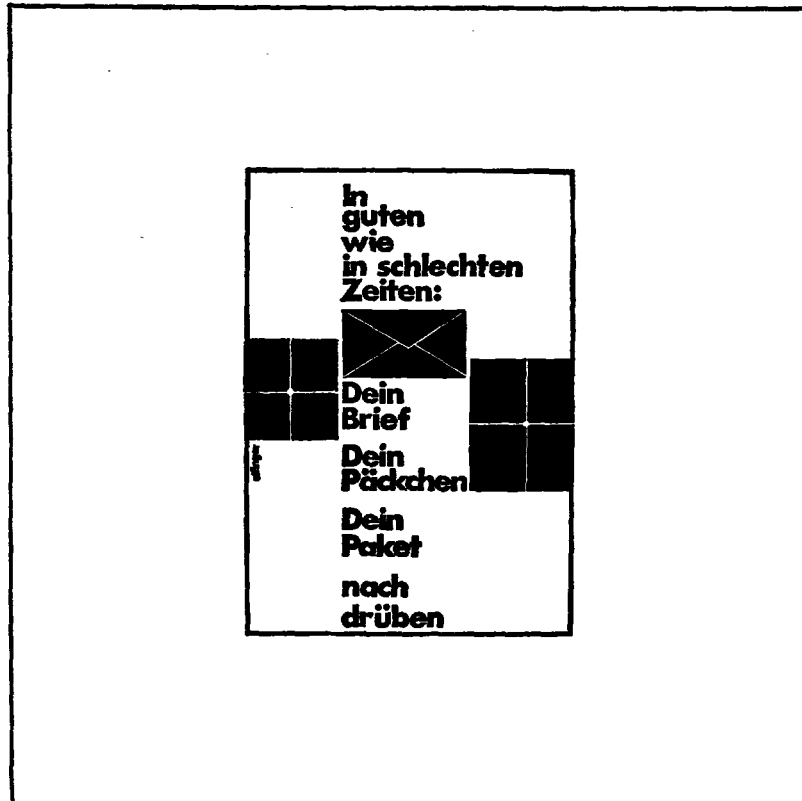
Tagesordnung

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Ergänzungswahl zu Fachausschüssen und zum Landesjugendwohlfahrtsausschuß
3. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966
4. Änderung von § 8 der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954

Köln, den 24. Januar 1966

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1966 S. 183.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ – Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.